

EUROPÄISCHER BETRIEBSRAT

Vereinbarung vom 18. Oktober 2011

Zur Überarbeitung der Gründungsvereinbarung vom 15.10.1999 samt Nachträgen

- vom 19. September 2002
- vom 25. Februar 2004
- vom 13. Dezember 2007
- vom 30. Mai 2011

Zwischen:

Der „Compagnie Générale des Etablissements Michelin“, Kommanditgesellschaft auf Aktien, mit eingetragenem Geschäftssitz an folgender Anschrift: 12 Cours Sablon, Clermont-Ferrand, (Puy-de-Dôme), nachfolgend auch „der Konzern“ genannt, vertreten durch die Herren P.VERNEUIL und R.de VERDILHAC, die dazu das ausdrückliche Mandat erhalten haben,

und,

dem Sekretariat des Rates, das, bestehend aus den folgenden Vertretern, den Sonderverhandlungsausschuss bildet, dem vom Europäischen Betriebsrat Michelin (EBRM) bei seiner Plenarsitzung vom 30. März 2011 die volle Autorität zum Verhandeln und zum Unterzeichnen eines Nachtrags zur Vervollständigung bzw. Abänderung der Gründungsvereinbarung des EBRM vom 15.10.1999 und deren Nachträgen erteilt wurde:

- Herrn C. POUGHON, Sekretär und Mitglied des Sekretariats sowie Arbeitnehmervertreter für die französischen Gesellschaften, die laut Definition im nachfolgenden Artikel 1 dem Michelin-Konzern in Europa angehören;
- Herrn R. OTT, Mitglied des Sekretariats und Arbeitnehmervertreter für die deutschen Gesellschaften, die laut Definition im nachfolgenden Artikel 1 dem Michelin-Konzern in Europa angehören;
- Herrn D. BRADY, Mitglied des Sekretariats und Arbeitnehmervertreter für die britischen Gesellschaften, die laut Definition im nachfolgenden Artikel 1 dem Michelin-Konzern in Europa angehören;

Handwritten initials and signatures in the bottom right corner, including "CP", "RV", "BY", "R.O.", and "MH".

- Herrn M. MORETA, Mitglied des Sekretariats und Arbeitnehmervertreter für die spanischen Gesellschaften, die laut Definition im nachfolgenden Artikel 1 dem Michelin-Konzern in Europa angehören;
- Herrn S. TRENTIN, Mitglied des Sekretariats und Arbeitnehmervertreter für die italienischen Gesellschaften, die laut Definition im nachfolgenden Artikel 1 dem Michelin-Konzern in Europa angehören;
- Frau G. TURCSAN, Mitglied des Sekretariats und Arbeitnehmervertreterin für die ungarischen Gesellschaften, die laut Definition im nachfolgenden Artikel 1 dem Michelin-Konzern in Europa angehören;

gemeinsam auch als „die Parteien“ bezeichnet.

Einleitung:

Im März 2011 ersuchten die Arbeitnehmervertreter die Konzerngeschäftsleitung einerseits um eine Neuverhandlung der Gründungsvereinbarung des Rates vom 15. Oktober 1999 einschließlich deren Nachträgen, und zwar so bald wie möglich, damit die neuen Bestimmungen noch vor der Verlängerung der derzeitigen Mandate in Kraft treten können, und andererseits um eine Änderung der Form dieser Vereinbarung von 1999 samt Nachträgen, d. h. dass alle ihre Nachträge in den Text der Vereinbarung selbst integriert werden sollen, um künftig nur noch ein Schriftstück zu haben. Diese Gesuche wurden von der Geschäftsleitung angenommen; folglich sind die Parteien darin übereingekommen, dass einerseits die Klauseln der Vereinbarung samt Nachträgen gemäß der nachfolgenden Bestimmungen neu verhandelt werden, und andererseits, die Änderung der Form dieser Vereinbarung samt Nachträgen zu einem einzigen Schriftstück vorgenommen wird. Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass diese formelle Änderung bis spätestens zur nächsten Sitzung des Europäischen Betriebsrats von Michelin (EBRM) zu dessen Ratifizierung, d.h. bis Oktober 2011, vorgenommen wird.

Es wurde folgendes vereinbart:

RV

DB
MM
 2
N *RO*
CP *Q*

Präambel

In den Artikel 17 und 18 der Europäischen Charta der Sozialen Grundrechte heißt es:


„Die Information und Anhörung der Arbeitnehmer müssen, unter Berücksichtigung der Praktiken in den einzelnen Mitgliedstaaten, in geeigneter Weise entwickelt werden.“

Von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union wurde am 22. September 1994 die Richtlinie Nr. 94/45 über die Einrichtung eines EUROPÄISCHEN BETRIEBSRATS bzw. eines Verfahrens zur Information und Anhörung der Arbeitnehmer verabschiedet. Diese Richtlinie wurde mit Datum vom 12. November 1996 ins französische Recht übernommen.

Zwecks Erfüllung der Bestimmungen von Artikel 6 der vorgenannten Richtlinie wurde von den Unterzeichnenden in gemeinsamem Einvernehmen beschlossen, eine europäische Instanz zur Information und Anhörung, auch EUROPÄISCHER BETRIEBSRAT bezeichnet, einzurichten.

Die Modalitäten über die Einrichtung und Funktionsweise dieser Instanz sind Gegenstand dieser zwischen der Geschäftsleitung des Michelin-Konzern und den unterzeichnenden Arbeitnehmervertretern geschlossenen Vereinbarung.

Es wird vereinbart, dass die Einrichtung dieses Gremiums keinerlei Einschränkung der gesetzlichen Vorrechte der Arbeitnehmervertretungen eines jeden Landes zur Folge haben kann.


BB MA
CP 3 R.O
RV B W

Artikel 1: Geltungsbereich

Diese Vereinbarung bezieht sich auf alle europäischen Unternehmen des Michelin-Konzerns i. S. v. Artikel L.2341-1 des französischen Arbeitsrechts.

Als Europa gelten im Sinne dieser Vereinbarung die Europäische Union sowie die Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Am Datum der Unterzeichnung des vorliegenden Nachtrags war der Michelin-Konzern in den folgenden Ländern ansässig: Deutschland, Österreich, Belgien, Dänemark, Spanien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Norwegen, Niederlande, Portugal, Vereinigtes Königreich Großbritannien, Schweden, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Slowenien, Rumänien und Bulgarien. Dieser Umkreis soll sich künftig auch auf alle neuen Beitrittsländer der EU ausdehnen.

Über die obengenannten Länder hinaus wird der Europäische Betriebsrat die Möglichkeit haben, es im Rahmen der Bestimmungen der Artikel 3 und 4, so wie sie nachfolgend abgeändert sind, allen potenziellen neuen Beitrittsländern, in denen Michelin ansässig ist, anzubieten, einen Vertreter zu haben, wobei die beabsichtigte Anzahl der Arbeitnehmervertreter, die in der Instanz sitzen, gemäß der Empfehlung der europäischen Richtlinie 94/45 bei 32 (zweiunddreißig) liegt.

Ausnahmen:

- die Länder, die einen Vorvertrag über den Beitritt zur Europäischen Union unterzeichnet haben und die eine Zahl von mindestens 1.000 Mitarbeitern oder mehr haben, können zwei Jahre vor ihrem endgültigen Beitritt zur Europäischen Union und in Erwartung ihres endgültigen Beitritts einen Beobachter ernennen, der ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Nachtrags an den Sitzungen des EUROPÄISCHEN BETRIEBSRATS teilnehmen kann.“

Artikel 2: Geltungsdauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung gilt befristet für einen Zeitraum von 3 (drei) Jahren und wird jeweils stillschweigend um eine Periode von weiteren 3 (drei) Jahren verlängert, es sei denn die Vereinbarung wird von einer der Parteien per Mitteilung an die jeweils andere Partei per Einschreiben mit Rückschein mindestens 6 (sechs) Monate vor Ablauf einer Dreijahresperiode gekündigt.

Spätestens binnen 6 (sechs) Monaten nach Ablauf der gekündigten Vereinbarung sind Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Vereinbarung einzuleiten. Diese Verhandlungen werden von Vertretern des Konzerns und von Vertretern der Arbeitnehmerschaft geführt, welche vom EUROPÄISCHEN BETRIEBSRAT zu ernennen sind. Die Zahl und Funktion der Vertreter entspricht den Regeln über die Zusammensetzung des Sonderverhandlungsausschusses, der gemäß der Europäischen Richtlinie Nr. 94/45 und durch das französische Gesetz Nr. 96/985 eingerichtet wurde.

Im Falle einer Kündigung besteht die bestehende Vereinbarung bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung fort.

P.S

OP
4
MM
R.O
CP
R

Nach dreijähriger Tätigkeit erfolgt eine Bilanz über die Funktionsweise des EUROPÄISCHEN BETRIEBSRATS.

Artikel 3: Ernennung und Dauer der Mandate

Die Dauer des Mandats der Arbeitnehmervertreter im EUROPÄISCHEN BETRIEBSRAT ist auf drei Jahre festgelegt, mit Möglichkeit einer Verlängerung.

Falls gemäß Artikel 1 neue Vertreter im Laufe des Mandats gewählt oder ernannt werden, so werden diese für die verbleibende Laufzeit des Mandats gewählt bzw. ernannt.

Im Falle der Abwesenheit eines amtierenden Vertreters aus nachweislichen Gründen, Beendigung seines Arbeitsvertrages oder Widerruf durch die Gewerkschaft, von der er nominiert wurde, ist dieser für die Dauer seiner Abwesenheit durch seinen Stellvertreter zu ersetzen.

In Ländern, in denen die Vertreter von der gesamten Arbeitnehmerschaft gewählt werden, erfolgt die gleichzeitige Wahl von zwei Stellvertretern für jeden Kandidaten.

In Ländern, in denen die Vertreter von den Gewerkschaftsorganisationen ernannt werden, ernennen diese einen Kandidaten als amtierenden Vertreter und jeweils einen Stellvertreter für die Dauer des Mandats. Ist der Ersatz für einen amtierenden Vertreter aufgrund einer Abwesenheit des Stellvertreters aus Gründen der Aufhebung oder Beendigung seines Arbeitsvertrags oder aus Gründen des Widerrufs durch die Gewerkschaft, von der er nominiert wurde, nicht möglich, so wird im Laufe eines Mandats ein neuer Stellvertreter ernannt. Diese neue Ernennung gilt für die Dauer des noch verbleibenden Mandats.

Im Falle einer Kündigung der Vereinbarung gemäß Artikel 2 werden die Mandate der Mitglieder des EUROPÄISCHEN BETRIEBSRATS automatisch für die Dauer der Verhandlungen verlängert.

Artikel 4: Anzahl der Vertreter und Verteilung der Sitze

Die Verteilung der Sitze im Europäischen Betriebsrat (EBRM) erfolgt folgendermaßen:

1. Für diejenigen Länder, die eine Zahl von mindestens 1.000 Mitarbeitern oder mehr haben:

- Zwei Vertreter pro Land, in welchem die Zahl der Mitarbeiter zwischen mindestens 1.000 oder mehr und höchstens 4.500 liegt;
- Drei Vertreter pro Land, in welchem die Zahl der Mitarbeiter zwischen mindestens 4.500 oder mehr und höchstens 7000 liegt;
- Vier Vertreter pro Land, in welchem die Zahl der Mitarbeiter zwischen mindestens 7000 und höchstens 10 000 liegt;
- Bei einer Zahl von über 10.000 Mitarbeitern einen zusätzlichen Vertreter für maximal 5 Vertreter.

Handwritten notes:
A
RV
W
RV
5
CP
AA
Ro.
RV

2. Für diejenigen Länder, die eine Zahl von mindestens 100 Mitarbeitern oder mehr und **höchstens 999** haben:

- Einen Vertreter pro Land

3. Für diejenigen Länder, die eine Zahl von unter 100 Mitarbeitern haben:

- Keine Vertreter für diejenigen Länder, die eine Zahl von unter 100 Mitarbeitern haben, es sei denn, nach der Verteilung gemäß der im Artikel 2 festgelegten Bestimmungen wurden weniger als 32 Sitze zugeteilt; in diesem Fall wird ein Vertreter pro Land in absteigender Rangfolge der Mitarbeiterzahlen zugeteilt, bis 32 Sitze erreicht sind.

Für die im Absatz 3 bezeichneten Länder, die keine Vertreter im EBRM haben,

- Werden den Arbeitnehmervertretern, sofern vorhanden, bzw. in Ermangelung dessen, der Leitung des Personalwesens des betreffenden Landes, die Protokolle der Sitzungen des EBRM in einer der zur Verfassung dieser Protokolle verwendeten europäischen Sprache ausgehändigt;
- Im Falle eines länderübergreifenden Ereignisses, welches auf ein- und derselben wirtschaftlichen Rechtfertigung beruht und welches mit Wahrscheinlichkeit bedeutende Auswirkungen auf die Interessen von mindestens 50% der Mitarbeiter in einem der betroffenen Länder haben wird, hat die Konzerngeschäftsleitung die Mitglieder des Sekretariats des EBRM entsprechend darüber zu informieren.

Die amtierenden Vertreter und ihre Stellvertreter werden, in gleicher Zahl wie die amtierenden Vertreter, gemäß der in dem Land, das sie vertreten, geltenden Normen gleichzeitig für eine Periode von 3 Jahren ernannt bzw. gewählt.

Die Mitarbeiterzahlen werden zum Zwecke der Geltung dieser Vereinbarung je nach den nationalen Bestimmungen über die Ermittlung der Mitarbeiterzahlen in einem jedem der vertretenen Länder bewertet.

RS


DB
MM
6 R.O
N C P R

Artikel 5: Organisation und Funktionsweise des Rates und des Sekretariats

Der EUROPÄISCHE BETRIEBSRAT ernennt sein Sekretariat mit einfacher Mehrheit aus den Reihen seiner Mitglieder.

Das Sekretariat besteht aus 6 (sechs) Mitgliedern. Die 6 (sechs) Mitglieder des Sekretariats müssen 6 (sechs) verschiedene Länder vertreten, um die europäische Aufgabe und Zielsetzung der Instanz zu wahren.

Das Sekretariat ernennt seinen Sekretär mit einfacher Mehrheit.

Vom Sekretariat können, auf dessen Wunsch und mit der Zustimmung des Konzerns, Arbeitsgruppen über bestimmte Themen eingerichtet werden. Die Mitglieder des Sekretariats tragen die Verantwortung für deren Beziehung zu den anderen Ratsmitgliedern sowie mit den Instanzen der einzelnen Länder.

Das Sekretariat tritt viermal im Jahr (einmal pro Quartal) zusammen. Eine seiner Sitzungen findet am Vorabend der Plenarsitzung des ersten Halbjahres, am Tage der Vorbereitungssitzung, statt. Die Sitzungen des Sekretariats finden in den verschiedenen Ländern statt, die dem Umkreis des EUROPÄISCHEN BETRIEBSRATS zugehörig sind. Die Vertreter der Arbeitnehmerschaft im EUROPÄISCHEN BETRIEBSRAT des jeweiligen Landes, in dem die Sitzung stattfindet, können zu der Sitzung des Sekretariats eingeladen werden, sofern sie am Standort anwesend sind.

Die Mitglieder des Sekretariats bereiten alljährlich ab dem zweiten Jahr der Tätigkeit einen voraussichtlichen Betriebshaushalt vor, den sie der Konzerngeschäftsleitung zur Zustimmung, und anschließend dem Rat zur Verabschiedung vorlegen.

Die Verwendung des Betriebshaushalts ist Gegenstand einer jährlichen Verwaltungsbilanz, die die Mitglieder des Sekretariats den Mitgliedern des EUROPÄISCHEN BETRIEBSRATS vorlegen, die dann ihre Entlastung erteilen.

Das Sekretariat, in erweiterter Form: die 6 (sechs) Mitglieder, zu denen jeweils 1 (ein) Mitglied von jedem Produktionsland des Konzerns hinzukommt, das nicht im Sekretariat vertreten ist, d.h. insgesamt 8 (acht) Mitglieder, treten in der Gegenwart des Vorsitzenden des Europäischen Betriebsrats zweimal jährlich zwischen jeder Plenarsitzung zusammen. Diese beiden Sitzungen des erweiterten Sekretariats werden neben zwei der vier Sitzungen des Sekretariats abgehalten; sie finden in den einzelnen Ländern statt, die zum Umkreis des Europäischen Betriebsrats gehören.

Die Tagesordnung dieser Sitzungen wird gemeinsam vom Vorsitzenden und dem Sekretär des Europäischen Betriebsrats festgelegt. Diese Sitzungen werden in Form eines Meinungsaustauschs zwischen dem Vorsitzenden und allen Referenten organisiert, die vom erweiterten Sekretariat mit der Zustimmung des Vorsitzenden und dem erweiterten Sekretariat zur Teilnahme beauftragt werden. Gegenstand der Sitzungen sind die Informationen über die Umsetzung des Konzeptes in Europa bzw. alle Programme, die von der Konzerngeschäpftsführung angekündigt werden, insbesondere in Bezug auf die Beschäftigungsentwicklung und die Produktionsstandorte in Europa.

Handwritten notes in blue ink:

DB, HM
RV, M, R.O.
CP, R

Die Mitglieder des Sekretariats können bei jeder dreijährigen Verlängerung ihres Mandats auf Initiative des Vorsitzenden des EBRM einen Besuch in ein Land außerhalb des Geltungsbereichs des EBRM laut Definition im vorstehenden Artikel 1 vornehmen. Ein solcher Besuch wird von der Konzerngeschäftsleitung organisiert, geplant und vergütet, wobei die Dauer eine Periode von maximal 7 (sieben) Arbeitstagen nicht überschreiten darf.

Artikel 6: Experten des Betriebsrats

Je nach der Tagesordnung kann vom Sekretariat ein Experte ernannt werden, dessen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von € 70.000 (siebzigtausend) über drei Jahre vom Konzern getragen werden. Darüber hinaus ist die vorherige Zustimmung des Konzerns bezüglich der Auswahl des Experten und des Betrages, um den das Honorar überschritten werden darf, erforderlich.

Artikel 7: Schulung der Ratsmitglieder

- Die Arbeitnehmervertreter erhalten bei jeder dreijährigen Verlängerung ihres Mandats eine einwöchige (5tägige) Schulung über Wirtschaft, Soziales und Recht; diese wird zum einen (an 3 Tagen) von einer externen Schulungseinrichtung und zum anderen (an 2 Tagen) von einer internen oder externen Stelle für Weiterbildung durchgeführt; diese wird vom Konzern ausgewählt, der auch die Kosten für die Schulung trägt.
- Vom Sekretariat können, im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung, weitere Schulungsbedürfnisse, insbesondere die Bedürfnisse für Sprachkurse für alle Arbeitnehmervertreter, ermittelt werden.
- Der Sekretär des Betriebsrats erhält bei jeder dreijährigen Verlängerung seines Mandats eine 25stündige Schulung in französischer oder englischer Sprache.

Artikel 8: Stundenvergütung und Betriebskosten des Rates


Der Sekretär profitiert von einer Abordnung entsprechend der halben Zeit (800 Std.).

Die Mitglieder des Sekretariats erhalten eine gemeinsame jährliche Stundenvergütung, die, außer im Falle von außergewöhnlichen Umständen, eine Zahl von 640 (sechshundertvierzig) Stunden nicht überschreiten darf, wobei es dem Sekretär obliegt, die Geschäftsleitung über die Verteilung der Stundenvergütung unter den Sekretariatsmitgliedern zu informieren.

Die amtierenden Vertreter der Arbeitnehmerschaft erhalten eine jährliche Stundenvergütung von 20 (zwanzig) Stunden, die als Arbeitszeit bezahlt werden.

Die in offiziellen Sitzungen, Vorbereitungssitzungen, Abschlusssitzungen oder Sitzungen des Rats verbrachte Zeit, begrenzt durch die Mitglieder des EUROPÄISCHEN BETRIEBSRATS, gilt als Arbeitszeit und wird dementsprechend als solche vergütet.

125


DP
NH
8
R.O
R. CP
Bx

Die Ausgaben im Zusammenhang mit den Sitzungen des EUROPÄISCHEN BETRIEBSRATS fallen zu Lasten des Konzerns, der die Kosten für die Organisation der Sitzungen und die Dolmetscherleistungen trägt. Die Reise- und Hotelkosten der Mitglieder des EUROPÄISCHEN BETRIEBSRATS und des Sekretariats für die Teilnahme an Plenarsitzungen zur Vorbereitung oder an Sitzungen des Kleinen Rats werden jedem Vertreter von demjenigen Unternehmen zurückerstattet, bei dem sie angestellt sind, und zwar zu den üblicherweise geltenden Bedingungen, die in dem betreffenden Unternehmen für die Reisekostenrückerstattung Anwendung finden.

Artikel 9: Mitteilungen an den Rat und Anhörung des Rates

Der EUROPÄISCHE BETRIEBSRAT tritt zweimal im Jahr zusammen, und zwar auf Einladung des Konzerns an jedes Mitglied, mindestens einen Monat vor dem Datum der nächsten Sitzung.

Die der Einladung beigefügte Tagesordnung wird gemeinsam vom Präsidenten und vom Sekretär einen (1) Monat vor der Sitzung festgelegt. In Ermangelung einer Einigung wird die Tagesordnung vom Präsidenten festgelegt.

Mindestens 15 Tage vor jeder Jahresversammlung erhalten die Mitglieder des EUROPÄISCHEN BETRIEBSRATS von der Konzerngeschäftsleitung, insbesondere gemäß der Pflichten von Artikel L 439-14 Abs. 3 des frz. Arbeitsgesetzbuchs („Code du Travail“) eine schriftliche Mitteilung in ihrer jeweiligen Landessprache.

Die erste Plenarsitzung findet jeweils vor dem Ende des Monats März statt; ihre Dauer darf einen vollen Tag nicht überschreiten.

Die Information und Anhörung betreffen insbesondere die folgenden Fragen und Aspekte, unter der Voraussetzung, dass sie – innerhalb des Geltungsbereichs der vorliegenden Vereinbarung - von einem grenzüberschreitenden Charakter sind:

- Geschäftsbericht und veröffentlichte Ergebnisse des vorangegangenen Geschäftsjahres;
- Rechtsform des Konzerns und wesentliche Änderungen (Fusionen, Spaltungen, Abtretungen, Unternehmens- oder Standortschließungen im Sinne der lokalen Gesetzgebung über die Betriebsräte, Unternehmens- oder Standortverlagerungen, kollektive Entlassungen), mit Ausnahme von Fragen über die Nominierung von Personen;
- Lage der Produktion, der Umsätze, Beschäftigung und voraussichtliche Entwicklung,
- Bedeutende Investitionen,
- Einführung von radikal neuen Arbeitsmethoden oder Produktionsverfahren,
- Sicherheit & Gesundheit (Arbeitsschutz) der Angestellten und Umweltprobleme.

Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats verfügen über einen halben Tag, jeweils den Nachmittag im Vorfeld der Plenarsitzung, um sich außerhalb der Präsenz der Vertreter des Konzerns zu treffen, wobei die entsprechenden Anlagen für die Übersetzung bereitgestellt werden. Ebenso verfügen sie auch über einen halben Tag am Vormittag nach der Plenarsitzung, um sich außerhalb der Präsenz der Vertreter des Konzerns zu

DB, HH
9, Ro
CP, M, By

treffen, wobei ebenfalls die entsprechenden Anlagen für die Übersetzung bereitgestellt werden.

Die zweite Sitzung findet jeweils vor Mitte Oktober statt und befasst sich mit:

- der Bilanz des ersten Halbjahres und den Entwicklungen und Perspektiven für das laufende Geschäftsjahr;
- einer besonderen Thematik;
- den wichtigsten strategischen Leitlinien, die sich abzeichnen.

Die Dauer dieser zweiten Sitzung darf, außer im Falle einer Zustimmung durch den Vorsitzenden und den Sekretär, einen halben Tag nicht überschreiten. Vor und nach dieser Sitzung finden jeweils weitere halbtägige Sitzungen außerhalb der Präsenz des Arbeitgebers statt und die derart organisiert werden, dass die Gesamtkosten so weit wie möglich reduziert werden.

Mittels Anhörung im Sinne der vorliegenden Vereinbarung sind die Anhörung eines Meinungsaustausch und der Aufbau eines Dialoges zwischen den Vertretern der Arbeitnehmer und den Vertretern des Konzerns geboten.

Die Diskussionen werden in französischer Sprache abgehalten, mit Übersetzung in die jeweiligen anderen Landessprachen.

Die Protokolle einer jeden Sitzung, die von den Vertretern des Konzerns verfasst werden, werden vor ihrer Verteilung, was die Bestandteile betrifft, welche nicht unter die Geheimhaltungspflicht oder das Berufsgeheimnis fallen, gemeinsam vom Präsidenten und vom Sekretär bestätigt.

Artikel 10: Außergewöhnliche Umstände

Im Falle von außergewöhnlichen Umständen, d.h. im Falle länderübergreifender Ereignisse, welche sich aus ein- und derselben wirtschaftlichen Rechtfertigung ergeben und die mit Wahrscheinlichkeit bedeutende Auswirkungen auf die Interessen von mindestens 1.000 Arbeitnehmern in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedsstaaten, und mindestens 150 in einem jeden davon haben kann, setzt der Konzern die Sekretariatsmitglieder entsprechend in Kenntnis.

Sofern mindestens eines der von solchen länderübergreifenden Ereignissen betroffenen Länder weniger als 1.000 Arbeitnehmer beschäftigt, so hat die Konzerngeschäftsleitung die Mitglieder des Sekretariats entsprechend in Kenntnis zu setzen, sobald mehr als 50 % der Arbeitnehmerschaft des bzw. derjenigen Länder, in denen weniger als 1.000 Arbeitnehmer beschäftigt sind, betroffen sind.

Im Falle von außergewöhnlichen Umständen, wie im vorstehenden Absatz beschrieben, sind die Mitglieder des Sekretariats unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sie haben das Recht, sich auf ihren Antrag mit der Geschäftsleitung zu versammeln, um informiert zu werden und um im Rahmen eines sogenannten „Kleinen Rats“ einen Meinungsaustausch und einen Dialog über die Maßnahmen einzuleiten, von welchen die Interessen der Arbeitnehmer erheblich betroffen sind. Die in den betroffenen Ländern gewählten bzw. ernannten Arbeitnehmervertreter im EUROPÄISCHEN BETRIEBSRAT haben das Recht auf

MS

10
W- CP R.O
B
DP
MH

Teilnahme an Sitzungen im Kleinen Rat. Diese Sitzungen sind jeweils so schnell wie möglich einzuberufen. Die Geschäftsleitung legt dem Kleinen Rat einen Bericht vor, über den die Mitglieder des Kleinen Rats entweder während der Sitzung oder innerhalb von angemessener Zeit eine Meinung aussprechen müssen. Als „angemessener Zeitraum“ im Sinne dieses Artikels gilt ein Zeitraum, der nicht länger sein kann als der Zeitraum der Information und Anhörung der Arbeitnehmervertretungen der einzelnen betroffenen Länder. Von dieser Information und Anhörung des Kleinen Rats bleiben die Vorrechte der Geschäftsleitung unberührt.

Um den Effekt der Nützlichkeit der Information und Anhörung des Kleinen Rates mit den durch die jeweilige nationale Gesetzgebung an die Instanzen der Arbeitnehmervertretung und Gewerkschaften übertragenen Rollen zu vereinbaren, gilt:

- dass außergewöhnliche Ereignisse im Sinne dieses Artikels gleichzeitig dem Sekretär des Europäischen Betriebsrats und den Sekretären der Instanzen für die Arbeitnehmervertretung der betreffenden Länder anzukündigen sind;
- dass der kleine Rat sich spätestens 14 Tage nach der Kommunikation des Berichts der Geschäftsführung über die außergewöhnlichen Umstände i. S. v. Artikel 10 zu äußern hat.

Artikel 11: Vertraulichkeit

Wenn bestimmte Informationen vom Konzern unter dem Siegel der Vertraulichkeit und mit einer Begründung für die Geheimhaltung (in den meisten Fällen aufgrund des Wettbewerbsumfelds und zum Schutz des Konzerns und seiner Arbeitsplätze) mitgeteilt werden, so dürfen diese nicht von denjenigen Arbeitnehmervertretern weitergegeben werden, die, insbesondere in Bezug auf die Verfahrensweisen, an das Berufsgeheimnis, und an eine Geheimhaltungspflicht gemäß Artikel L 432-7 des frz. Arbeitsgesetzbuchs gebunden sind.

Artikel 12: Interne Kommunikation

Die Mitglieder des EUROPÄISCHEN BETRIEBSRATS haben das volle Recht zur direkten Kommunikation unter sich, mit den Instanzen der Arbeitnehmervertretung und mit der Arbeitnehmerschaft, unter Verwendung der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und im Rahmen des Betriebshaushalts des Rats gemäß Definition im vorstehenden Artikel 5 und unter Einhaltung der nationalen Praktiken und Gepflogenheiten.

Die Konzerngeschäftsleitung kann die Arbeitnehmer über die vom EUROPÄISCHEN BETRIEBSRAT behandelten Fragen informieren, und zwar gemäß der in einem jedem Land anwendbaren Modalitäten. Zu diesem Zwecke können die Geschäftsleitungen der Unternehmen in den verschiedenen Ländern dieselben Unterlagen erhalten wie die Mitglieder des EUROPÄISCHEN BETRIEBSRATS, und sie haben das Recht auf deren Verteilung an ihre jeweilige Arbeitnehmerschaft.

Handwritten notes and initials in the bottom right corner of the page:

- CP
- 11
- Ro
- By
- Other illegible initials and marks.

Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Konzerngeschäftsleitung kann jedes Ratsmitglied alle Produktionsstandorte und kaufmännischen Standorte derjenigen Länder besuchen, für die er im Europäischen Betriebsrat Arbeitnehmervertreter ist.

Zu diesem Zwecke ist vom betreffenden Ratsmitglied ein schriftlicher Antrag an den Vorsitzenden des Europäischen Betriebsrats zu stellen, und zwar unter Angabe des betreffenden Standortes sowie des Datums und der Dauer des geplanten Besuchs und den Gründen für den Besuch, wobei dieser schriftliche Antrag innerhalb von mindestens drei Wochen vor dem geplanten Datum des Besuchs an den Vorsitzenden zu richten ist.

Artikel 13: Schutz der Arbeitnehmervertreter

Die Mitglieder des EUROPÄISCHEN BETRIEBSRATS genießen den Schutz durch die in den Ländern, die sie im EUROPÄISCHEN BETRIEBSRAT vertreten, geltende Gesetzgebung und die Praktiken der betreffenden Konventionen.

Artikel 14: Sicherung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung annulliert und ersetzt die Klauseln der Gründungsvereinbarung vom 15.10.1999 samt ihrer früheren Nachträge, jeweils vom 19.09.02, 25.02.04, 13.12.07 und 30.05.11.

Artikel 15 : Formalitäten der Veröffentlichung

Der vorliegende Nachtrag wird in zwei Originalen in französischer Sprache unterzeichnet. Er wird in 14 Exemplaren reproduziert, jeweils einem Exemplar für jeden Unterzeichner in der Sprache seines Herkunftslandes, einem Exemplar für die DGV in Brüssel, 5 Exemplaren für die Direktion Auvergne – Territorialeinheit Puy-de-Dôme, 1 an das Arbeitsgericht von Clermont-Ferrand und 1 Exemplar für die Geschäftsleitung, die es an die jeweiligen Geschäftsleitungen der betroffenen Gesellschaften weiterleiten wird.

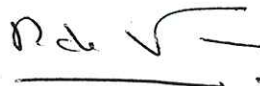
Paris, Dienstag, den 18. Oktober 2011

Im Namen des Konzerns:

Herr VERNEUIL



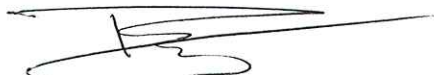
Herr de VERDILHAC



Im Namen des Sonderverhandlungsausschusses:

Herr POUGHON

C. POUGHON



Herr OTT

Herr TRENTIN

Herr MORETA

Herr BRADY

Frau TURCSAN

[Handwritten signatures in blue ink: Ott, Trentin, Moreta]

[Handwritten signature: Daniel Brady]

[Handwritten signature: Turcsan Gabriella]

[Handwritten initials]

[Handwritten initials and marks: DBMM, 13, R.O., CP, M, B]